# CODEX FÜR DIE GRADUATE SCHOOL OF POLITICS

Das erfolgreiche Ausarbeiten einer Dissertation und der Erfolg einer Graduate School of Politics hängen wesentlich mit dem vertrauensvollen und konstruktiven Umgang zwischen allen an der Graduate School Beteiligten zusammen. Die in diesem Codex enthaltenen Regelungen dienen dazu, eine solche positive Arbeitsatmosphäre zu erhalten bzw. dort Hilfestellungen für Verbesserungen zu bieten, wo Probleme entstehen könnten oder bereits entstanden sind. Dabei basiert der Codex auf zwei Säulen – den bereits geltenden formalen Regelungen aus Prüfungsordnungen, Leitlinien des Fachbereichs und der Universität (1) und auf für die GraSP spezifischen Regelungen (2).

## (1) Allgemeine formale Grundlagen

Die erste Säule dieses Codex beruht auf der Verdeutlichung dessen, was bereits an Regelungen durch Prüfungsordnungen (Promotionsordnung des Fachbereichs, Promotionsordnung der GraSP) und durch die Leitlinien des Fachbereichs und der Universität existiert. Diese unterschiedlichen Regularien betonen unterschiedliche Aspekte der Dissertation, ihres Arbeitskontextes, ihrer Betreuung und Durchführung. In der Folge werden diese unterschiedlichen Aspekte kurz nach dem Hinweis auf die entsprechende Ordnung / Leitlinie zusammengefasst.

## (1.1) Grundlagen

- (1.1.1) Promotionsordnung der GraSP: Die Promotionsordnung der GraSP regelt formal alle Aspekte im Umgang mit zu erbringenden Leistungen, in der Auswahl und Bestätigung der GutachterInnen, in der formalen Durchführung der Dissertation und der danach erfolgenden Prüfungsformen.
  - (1.1.1.1) Die in der Promotionsordnung der GraSP genannten Leistungen, die vor der Einreichung der Dissertation erbracht werden müssen, sind ausdrücklich als verbindlich zu werten. Die Nichterfüllung der notwendigen Leistungen bzw. der Leistungspunktzahl (von 60 ECTS) führt dazu, dass die Dissertation nicht eingereicht werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sollte es zu Widersprüchen zwischen diesen Regelungen und den unter (2) genannten spezifischen GraSP-Regelungen kommen, so stehen die unter (1) genannten Regelungen hierarchisch über den Regelungen unter (2).

- (1.1.2) Um die unter 1.1.1.1 genannte Leistungspunktzahl zu erreichen, sind unterschiedlichste Leistungen wie Artikelvorstellungen auf Konferenzen, Konferenzbesuche, Methodenfortbildungen etc. möglich. Eine Übersicht über die der jeweiligen Aktivität zugeordneten Leistungspunktzahlen findet sich im Anhang A dieses Codex.
- (1.1.3) Promotionsordnung des Fachbereichs: Die Promotionsordnung des Fachbereichs rahmt die Promotionsordnung der GraSP ein und ergänzt sie um wichtige Bestandteile. Beide Promotionsordnungen zusammen sollten daher von allen (potentiellen) DoktorandInnen der GraSP einmal ausführlich durchgearbeitet worden sein.
- (1.1.4) Empfehlungen zum Umgang mit WissenschaftlerInnen im akademischen Mittelbau im Fachbereich 06 der Universität Münster: In den Empfehlungen des Fachbereichs 06 werden vor allem die Aspekte der Beschäftigung von DoktorandInnen (und auch von Postdocs) diskutiert sowie Ausmaß und Aufgaben der Beschäftigung näher beleuchtet.
- (1.1.5) Leitlinien für die wissenschaftliche Betreuung von MitarbeiterInnen in zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen im FB 06: Diese Leitlinien verweisen ebenfalls auf die Absprache von Aufgaben in der Beschäftigung (Anteile eigener Forschung des / der DoktorandIn, Aufforderung zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation, Entwicklung der Lehrkapazitäten, etc.) sowie die dafür notwendigen regelmäßigen Gespräche zwischen GutachterInnen und DoktorandInnen.
- (1.1.6) Leitfaden zum partnerschaftlichen Verhalten an der WWU: Dieser Leitfaden definiert vor allem die Maßstäbe im professionellen Umgang untereinander an der WWU und schließt Dinge wie Mobbing, sexuelle Belästigung etc. grundlegend aus. Der Leitfaden kann damit auch eine wichtige Rolle in der Bewertung dessen spielen, was im Verhältnis zwischen GutachterInnen und DoktorandInnen als angemessen definiert wird.

#### (1.2) Mögliche AnsprechpartnerInnnen

- Wenn die Regelungen aus den unter 1.1.1 bis 1.1.5 genannten Ordnungen / Leitlinien nicht eingehalten werden (können), kann ein Gespräch mit einem der folgenden AnsprechpartnerInnen für alle Seiten oder nur für eine Seite nützlich sein.
- (1.2.1) Promotionsausschuss der Fakultät: Der Promotionsausschuss der Fakultät beschäftigt sich vor allem mit Problemen, die durch unterschiedliche Auffassungen der Regelungen in 1.1.1 und 1.1.2 bestehen.

- (1.2.2) Ombudsmann/-frau des Fachbereich 06: Der Ombudsmann / die Ombudsfrau des FB 06 für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist aufgrund seiner/ihrer Bindung an den Fachbereich vornehmlich für die Einhaltung der Leitlinien des FB 06 verantwortlich (1.1.3 / 1.1.4). Er / Sie kann aber auch bei möglichen Problemen mit den anderen Regelungen angesprochen werden. Die Kontaktaufnahme ist von Seiten der GutachterInnen genauso möglich wie für die DoktorandInnen. Die jeweils andere Seite wird nur dann vom Ombudsmann / von der Ombudsfrau über die angesprochenen Probleme informiert, wenn die kontaktierende Seite dem zustimmt.
- (1.2.3) Promovierendenvertretung: Derzeit existieren zwei Formen der Promovierendenvertretung für DoktorandInnen der GraSP. So besteht eine Vertretung der GraSP-DoktorandInnen im Vorstand der GraSP. Diese Vertretung ist auch für die Probleme einzelner DoktorandInnen ein informeller Ansprechpartner und kann Probleme anonymisiert auch auf die Tagesordnung im Vorstand setzen. Zum zweiten existiert auch auf Ebene der Gesamtuniversität eine Promovierendenvertretung, die in Problemsituationen angesprochen werden kann.
- (1.2.4) Gleichstellungsbeauftrage / Personalrat: Bei schweren Verstößen gegen den Leitfaden zum partnerschaftlichen Umgang können natürlich auch die universitätsweiten, hierfür zuständigen Stellen wie die Gleichstellungsbeauftragte oder der Personalrat angesprochen werden.

## (2) GraSP-Spezifische Regelungen

Die für die GraSP spezifischen Regelungen konkretisieren die unter 1.1 genannten Regelungen. Sie gehen aber teilweise über diese Regelungen hinaus, indem sie Sanktionsmöglichkeiten – über deren Anwendung der Vorstand der GraSP entscheidet – ausformulieren. Die für die GraSP spezifischen Regelungen lassen sich in die drei Bereiche aufteilen: Regelungen zum Betreuungsverhältnis (2.1), Regelungen zur GraSP-Integration (2.2) und Sanktionierung der Regelungen (2.3).

#### (2.1) Regelungen zum Betreuungsverhältnis

(2.1.1) Regelmäßige Treffen und Ermöglichen des Vorstellens der eigenen Arbeit: Grundlage einer erfolgreichen Dissertation ist die Verständigung zwischen DoktorandIn und Erst- sowie Zweit-GutachterIn über die Arbeitsschritte, die Reflektion bisher geleisteter Arbeiten und die Vorstellung des Arbeitsstandes in Forschungsgruppen der GraSP und auf externen Konferenzen.

Zu diesem Zweck sollen in jedem Jahr mindestens zwei Betreuungsgespräche zwischen DoktorandIn und ErstgutachterIn stattfinden. Wenn möglich ist auch der stetige Einbezug der/des ZweitgutachterIn in diese Gespräche sicherzustellen. Die Formen solcher Betreuungsgespräche und deren Protokollierung legt 1.1.4 fest.

- (2.1.2) Unterstützung der DoktorandInnen in Durchführung selbstständiger Forschung: Neben der Arbeit an der Dissertation sind die Erst- und ZweitgutachterInnen auch dazu angehalten, die DoktorandInnen zur Durchführung eigenständiger, weiterer Forschung zu ermutigen (siehe zu Einschränkungen unter 2.1.3). Dies umfasst das Verfassen eigener Artikel und deren Vorstellung auf Konferenzen genauso wie das Verfassen gemeinsamer Publikationen durch DoktorandIn und BetreuerIn. Dabei ist sicherzustellen, dass in gemeinsamen Projekten der Arbeitsanteil grundlegend gleich verteilt ist und sich die gemeinsame Arbeit auch an der Nennung der AutorInnen festmachen lässt. Weiter ist auszuschließen, dass der / die BetreuerIn ausschließlich sich selbst als KooperationspartnerIn für den/ die DoktorandIn festlegt, da dies gegen grundlegende Vorgaben der wissenschaftlichen Freiheit verstößt (siehe weiter unter 2.1.3).
- (2.1.3) Verweigerung nur in begründeten Einzelfällen (nachzuweisende Vernachlässigung der Arbeit in finanzierender Stelle / Projekt, etc.): Kann der/die BetreuerIn dem/ der DoktorandIn gegenüber deutlich machen, dass die unter 2.1.2 genannte über die Arbeit an der Dissertation hinausgehende Forschung zu Lasten der Arbeit an der finanzierenden Stelle oder zulasten der Dissertation geht, so ist der/die DoktorandIn angehalten, diese weitere Forschung zunächst zu unterlassen. Sollte die über die Dissertation hinausgehende Forschung dennoch weiterverfolgt werden, so hat in solchen Fällen der /die Betreuende das Recht, die Zustimmung zur Betreuung der Dissertation formal wieder zu entziehen. Kommt es in diesem Punkt zu unterschiedlichen Positionen, ist ein/e weitere/r (Zweit- oder Dritt-)GutachterIn oder der Ombudsmann / die Ombudsfrau des Fachbereichs als Vermittler einzusetzen (siehe unter 2.3.1).
- (2.1.4) Frühzeitige Einbeziehung eines / einer ZweitbetreuerIn: Aus den obigen Empfehlungen ergibt sich, dass der/die ZweitgutachterIn eine wichtige Rolle nicht nur in der Betreuung der Dissertation, sondern auch in der Vermittlung zwischen ErstgutachterIn und DoktorandIn spielen kann. Daher sind DoktorandInnen der GraSP verpflichtet, frühzeitig eine/n ZweitbetreuerIn spätestens aber 1 Jahr nach erfolgter Aufnahme in die GraSP nachzuweisen.

- (2.1.5) Empfehlung des Ausschlusses von Betreuung und gleichzeitiger Beschäftigung: Aufgrund vielerlei Erfahrungen ist es nicht optimal, wenn der/die BetreuerIn einer Dissertation gleichzeitig die ArbeitgeberIn des/der DoktorandIn ist. Durch eine solche Doppelrolle kann es zu Situationen kommen, in denen ein/e DoktorandIn wissenschaftliche Ratschläge welche er / sie als nicht sinnvoll ansieht als berufliche Anweisungen versteht.
  - (2.1.5.1) Da in der Realität aber diese Gleichzeitigkeit meist gegeben ist, ist in einem solchen Fall von Beginn an eine zweite Person als ZweitgutachterIn einzubinden. Dies kann mögliche Rollenprobleme vermeiden oder zumindest reduzieren helfen.
- (2.1.6) Personenbezogenes Stipendium erfordert ZweitgutachterIn: Wird ein/e potentielle/r GraSP-DoktorandIn auf Basis eines BetreuerIn-bezogenen Stipendiums (etwa DAAD, bestimmte Stiftungen etc.) gefördert, ist er/sie in wesentlich stärkerem Maße als andere DoktorandInnen von dem / der ErstgutachterIn abhängig. Daher ist auch in solchen Fällen der Nachweis eines/einer ZweitgutachterIn für die Zulassung zur GraSP notwendig.
- (2.1.7) Kurzfristige Vorlage der Betreuungsvereinbarung: Innerhalb der ersten vier Wochen der GraSP-Mitgliedschaft ist die in 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4 geforderte Betreuungsvereinbarung zwischen BetreuerIn und DoktorandIn auszufüllen, zu unterschreiben und dem Ombudsmann / der Ombudsfrau der GraSP vorzulegen.
- (2.2) Regelungen zur GraSP-Integration
- (2.2.1) GraSP-DoktorandInnen sind zur regelmäßigen Teilnahme an GraSP-Veranstaltungen verpflichtet. Die DoktorandInnen der GraSP müssen regelmäßig an einer offenen Veranstaltung der GraSP (Mitgliederversammlung, Tag der GraSP, Brown Bag Lunch Lecture, etc.) teilnehmen. Erfolgt in einem Jahr nur eine oder keine solche Teilnahme, so kann der/die betreffende DoktorandIn zur Abgabe einer ausführlichen Erklärung veranlasst werden, die im Vorstand erörtert wird.
- (2.2.2) GraSP-Forschungsgruppen werden mindestens viermal jährlich als Einzeltermine oder mindestens zweimal jährlich als größere Blocktermine durchgeführt. Die Teilnahme hieran ist für Mitglieder der Forschungsgruppe (FG) verpflichtend. Sollte ein/e DoktorandIn in einem Jahr an keinem der Treffen der FG teilnehmen, so kann der/die betreffende DoktorandIn durch die Leitung der FG zur Abgabe einer ausführlichen Erklärung veranlasst werden, die im Vorstand erörtert wird. Sollte die

- Leitung der FG weniger als die minimale Anzahl an Gruppentreffen in einem Jahr durchführen, so kann der Vorstand von der Leitung der FG eine ausführliche Erklärung einfordern.
- (2.2.3) Meldungen zu wissenschaftlichen Aktivitäten: Die DoktorandInnen der GraSP sind dazu verpflichtet, aktiv Rückmeldung zu eigenen wissenschaftlichen Aktivitäten wie Publikationen, Konferenzen, Lehre zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Aktualisierung von Grundinformationen zum eigenen Profil auf der Homepage der GraSP vorgenommen wird.
- (2.3) Sanktionierung der Regelungen
- (2.3.1) Zur Durchsetzung der Regelungen unter (2) wird durch den Vorstand der GraSP ein/e Ombudsmann/frau der GraSP gewählt.
- (2.3.2) Bei unklaren Sachverhalten zu den unter (2) aufgeführten Regelungen wenden sich GutachterIn und DoktorandIn an den Ombudsmann / die Ombudsfrau der GraSP. Diese/r versucht, eigenständig eine Klärung herbeizuführen und verweist andernfalls die Angelegenheit an den Vorstand der GraSP zur Klärung.
- (2.3.3) Bei (einfachem) Verstoß gegen die unter (2) aufgeführten Regelungen kann der/die Ombudsmann/frau der GraSP angerufen werden. Diese/r versucht, bei einem Gespräch zwischen GutachterIn und DoktorandIn die Situation zu lösen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, verweist der Ombudsmann / die Ombudsfrau die Angelegenheit an den GraSP-Vorstand.
- (2.3.4) Bei (mehrfachem) Verstoß gegen eine oder mehrere der unter (1) und/oder unter (2) genannten Regelungen kann der GraSP-Vorstand über die Aufhebung der GraSP-Mitgliedschaft des/der DoktorandIn bzw. über Aussetzung der Rechte des/der GutachterIn entscheiden. Dies gilt explizit auch für die Entziehung der Leitung einer Forschungsgruppe bzw. für die Entziehung des Rechts auf Vorschlag von DoktorandInnen für die Aufnahme in der GraSP.